



21. Juli 2025

BS/FE

## Stellungnahme

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz  
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der  
Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU)  
2025/794 geänderten Fassung**

### A. Wesentliche Forderungen

1. Level playing field: Offenlegungslösung ermöglichen
2. Angaben im Lagebericht auch künftig auf prüfbare Informationen beschränken
3. Prozesse handhabbar, kooperativ und bürokratiearm gestalten – Standardisierung, Digitalisierung und inhaltliche Unterstützung für Unternehmen anbieten
4. Doppelte Berichtspflichten mit Blick auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) vermeiden: LKSG aussetzen
5. Klarstellen: Befreiung von Tochterunternehmen von der Berichtspflicht muss unabhängig von der Rechtsform des Mutterunternehmens möglich sein
6. Angaben zu Tochterunternehmen, die von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind – Beibehaltung bisheriger Praxis
7. Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter – Abgleich mit Vorgaben der Bilanzrichtlinie
8. Wesentlichkeit im Nachhaltigkeitsbericht – Disclosure Overload entschlossen entgegenwirken
9. Versicherungen bei Kapitalgesellschaften bzw. Mutterunternehmen, die Inlandsemittenten sind („Lageberichtseid“) – Klarheit und Verständlichkeit ins Zentrum rücken
10. Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts dauerhaft vereinfachen
11. Angemessene Ausgestaltung des European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erreichen



## **B. Allgemeine Anmerkungen | Zeitpunkt der Umsetzung in nationales Recht**

Die deutsche Wirtschaft hat in den vergangenen Jahrzehnten auf dem Weg hin zu einer nachhaltigen Unternehmensführung bewiesen, dass sie selbst in konjunkturell schwierigen Zeiten auf Nachhaltigkeit setzt. Insbesondere Familienunternehmen behalten die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Belange von Umwelt und Menschenrechten seit jeher im Blick. Beim anhaltenden Ausbau der Nachhaltigkeitsberichterstattung haben die Unternehmen erhebliche bürokratische Belastungen hingenommen – bis an die Grenze der Verhältnismäßigkeit.

Die mit der ursprünglichen Richtlinie vom europäischen Gesetzgeber vorgegebene Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung überschreitet jedoch das Maß des Verhältnismäßigen. Der im vorliegenden Gesetzentwurf veranschlagte jährliche Erfüllungsaufwand für die deutsche Wirtschaft von ca. 1,7 Milliarden Euro veranschaulicht dies sehr deutlich. Mit Blick auf bereits ergriffene Maßnahmen in den Unternehmen ist davon auszugehen, dass dieser Betrag noch deutlich unter den tatsächlichen Ausmaßen der administrativen Belastungen durch die Richtlinienumsetzung liegt. Mögliche Erleichterungen im Zuge der Omnibus-Beratungen auf EU-Ebene klammert der Entwurfsverfasser mit der eiligen Umsetzung bewusst aus. Die vorherrschende Verunsicherung hat bei einer Vielzahl von Familienunternehmen schon heute immense Berater- bzw. Personalkosten verursacht; bereits als „erledigt“ geglaubte Themen müssen wieder und wieder in Angriff genommen werden.

Betroffen von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sind nach Einschätzung des Entwurfsverfassers in Deutschland künftig nicht mehr – wie ursprünglich geplant – 14.600, sondern 3.900 Unternehmen. Ob das letztlich zutrifft oder nicht, weiß der Entwurfsverfasser nicht sicher zu sagen. Potenzielle Gesetzesadressaten sind insoweit mit Mutmaßungen und Modellrechnungen konfrontiert, anstatt Planungssicherheit zu erlangen. Diese Lage wird noch durch die absehbar kurze Halbwertszeit des Umsetzungsgesetzes verstärkt. Insoweit können die hier einbezogenen beteiligten Kreise nicht hinreichend exakt spiegeln, ob die im Entwurf prognostizierten Auswirkungen zutreffen bzw., was die Richtlinienumsetzung im eigenen Unternehmen jeweils bedeuten wird.

Es ist insbesondere der Zeitpunkt der CSRD-Umsetzung, der in den Familienunternehmen auf erhebliche Kritik stößt: Kommission, Rat und Europäisches Parlament befinden sich mitten in den laufenden Beratungen zum Omnibus-I-Paket. Im Ergebnis werden wesentlichen Einschränkungen des Anwendungsbereichs der CSRD stehen – sowohl mit Blick auf den Kreis der erfassten Unternehmen als auch auf Umfang und Reichweite der einzelner Berichtspflichten. In Ermanglung konkreter Verhandlungsergebnisse auf EU-Ebene kann der Entwurfsverfasser neben den bereits beschlossenen zeitlichen Verschiebungen der CSRD-Geltung („Stop the clock“) nur mutmaßen, welche Anwendungsschwellen die Richtlinie letztlich vorgibt, welchen Kreis an Unternehmen sie erfasst und welchen Erfüllungsaufwand die Umsetzung erzeugt. Das postulierte Ziel einer 1:1-Umsetzung wird damit absurdum geführt – schließlich steht der finale Regelungsgehalt der zugrundeliegenden Richtlinie noch gar nicht fest.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns klar dafür aus, das regulatorische Timing der Bundesregierung anzupassen und die Umsetzung der CSRD bis zum Abschluss der Beratungen zum Omnibus-I-Paket aufzuschieben. Eine Umsetzung zum gegenwärtigen



Zeitpunkt bewirkt buchstäblich das Gegenteil von dem, was die EU-Kommission mit ihren Vorschlägen bewirken wollte: statt Entlastung weiter Teile der Wirtschaft im Binnenmarkt von bürokratischer Überforderung, Rechts- und Planungsunsicherheit und Wettbewerbsnachteilen müssen sich gerade Unternehmen der späteren Wellen vorsorglich auf ein – dann gültiges – Gesetzeszenario vorbereiten, das möglicherweise, vielleicht aber auch nicht, rechtzeitig vor dem ersten Berichtszeitraum wieder rückgängig gemacht wird: Denn mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden sehenden Auges Regelungen auf den Weg gebracht, die im nächsten Jahr bereits teilweise überholt sein werden. Das ist ein Paradebeispiel für unnötige Bürokratie, von der die neue Bundesregierung die Wirtschaft eigentlich entlasten wollte.

Bereits heute ist absehbar, dass die CSRD nach dem Omnibus-Verfahren Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten gar nicht erfasst wird. Im Gespräch sind sogar Schwellen von 3.000 bzw. 5.000 Mitarbeitern. All jene Unternehmen unterhalb dieser Größenordnungen würde der Bundesgesetzgeber voreilig den (vorlaufenden) Belastungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung aussetzen, obwohl sie in wenigen Monaten wieder aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Hinzu kommen erhebliche Unklarheiten zum Berichtsumfang der noch nicht vorliegenden finalen Richtlinie. Die Umsetzung der nun zu treffenden Regelungen belasten auch Unternehmen der späteren Wellen bereits im Vorfeld erheblich: Denn, dass eine zügige „Rücknahme“ der in diesem Entwurf formulierten Regelungen gerade kein zeitnaher „Selbstläufer“ ist, haben die Erfahrungen der Vergangenheit, nicht zuletzt die nicht fristgerechte Umsetzung der diesem Gesetzesentwurf zugrundeliegenden Richtlinie gezeigt. Ein anderes Beispiel, dem hier nicht gefolgt werden sollte, wären die in der letzten Legislaturperiode mit Rücknahmabsicht beschlossenen Regelungen zur beA-Nutzung von Anwälten gegenüber Finanzämtern – nie gewollt und doch bis heute gültig. Rechtssicherer für Unternehmen und – vor dem Blick unabschbarer Unwägbarkeiten in den folgenden Gesetzgebungsverfahren – wesentlich praktikabler wäre ein Zuwarten mit der Umsetzung bis zum Abschluss des Omnibusverfahrens auf europäischer Ebene.

Hier wünschen wir uns mehr Fingerspitzengefühl im Bundesjustizministerium. Das federführende Haus sollte etwaige Risiken eines formellen Vertragsverletzungsverfahrens nicht höher gewichten als die unnötigen Mehrbelastungen für die deutsche Wirtschaft. In der gegenwärtigen Situation sollte Deutschland sämtliche Ermessensspielräume der Kommission bei der Kontrolle der Richtlinienumsetzung ausschöpfen und zuvörderst im Dialog mit der Kommission einen Fristaufschub erreichen. Auch Alternativen, wie eine zielgerichtete Umsetzung zunächst nur für große kapitalmarktorientierte Unternehmen scheinen nicht hinreichend geprüft. Denn: Nur den Unternehmen der ersten Welle kann der nationale Gesetzgeber mit einer Umsetzung der CSRD zum jetzigen Zeitpunkt ansatzweise Rechtssicherheit geben.

#### C. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft | Prognosen nachbessern

Mit der Umsetzung der Richtlinie während der laufenden Beratungen des Omnibus-I-Pakets auf EU-Ebene realisiert sich das Risiko, dass sich Unternehmen aktiv auf gesetzliche Vorgaben vorbereiten, die letztlich gar nicht berichtspflichtig werden. Damit entstehen einem deutlich größeren Kreis an Unternehmen Umsetzungskosten als erforderlich. Mit



Blick auf den im Referentenentwurf dargestellten Erfüllungsauswand für die Wirtschaft muss darauf geachtet werden, dass der Vorbereitungsaufwand von Unternehmen unterhalb der künftigen Anwendungsschwellen beim „einmaligen Erfüllungsaufwand“ berücksichtigt wird. Dies ist – bei den Prognosen für den Fall eines Schwellenwerts von 1.000 Beschäftigten – augenscheinlich nicht der Fall. Denn, wie einleitend vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erläutert, setzt das Gesetz die derzeit gültige Version der CSRD um. Und diese postuliert Berichtspflichten für knapp 15.000 Unternehmen. Die im Entwurf prognostizierte Zahl von 3.900 Unternehmen trifft erst auf die Rechtslage nach einer etwaigen Anpassung nach Abschluss des Omnibus-Pakets zu. Ein ordnungsgemäß handelndes Unternehmen ist aber unter Compliance-Gesichtspunkten bereits heute dazu gezwungen, geltendem Recht zu entsprechen und darf sich gerade nicht pauschal auf angekündigte Änderungen verlassen.

Im Ergebnis würden die Angaben im Entwurf zum „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ zielgenauer, wenn man sich bei seiner Berechnung am verbindlichen Wortlaut des eigenen Entwurfs orientierte. Ob sich dieser Wert – wie vom BMJV angenommen – dann tatsächlich im Vergleich zur Entwurfsfassung der letzten Legislaturperiode auf ein Viertel reduziert, muss insoweit bezweifelt werden.

#### D. Im Einzelnen

Anders als in der Entwurfsbegründung unter dem Schlagwort einer „1:1-Umsetzung“ dargelegt, beinhalten die vorgeschlagenen Änderungen teils erhebliche Verschärfungen zu den Richtlinievorgaben. In diesen Punkten mahnen wir dringend Änderungen an. Zugleich droht die Gelegenheit verpasst zu werden, wichtige Anregungen aus den Verbändestellungnahmen zum Regierungsentwurf der letzten Legislaturperiode in den aktuellen Referentenentwurf mit aufzunehmen. Nachfolgend soll skizziert werden, zu welchen Aspekten wir Nachbesserungsbedarf beim deutschen Umsetzungsgesetz sehen.

##### 1. Offenlegungslösung ermöglichen

Besonders kritisch sehen wir nach wie vor die in §§ 289g und 315e HGB-E vorgesehene Regelung, dass der Lagebericht bereits im European Single Electronic Format (ESEF) aufzustellen wäre. Dies würde betroffene Unternehmen massiv belasten, ohne einen Nutzen für die Adressaten zu stiften. Hier könnte eine massive administrative Zusatzbelastung im Rahmen der Richtlinienumsetzung vermieden werden, wenn die im Entwurf vorgesehene Aufstellungslösung durch die bewährte Offenlegungslösung ersetzt würde.

Für ein entsprechendes Umschwenken auf die Offenlegungslösung gibt es gute Vorbilder: Im Regierungsentwurf zum „Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte“ (ESEF-Umsetzungsgesetz) wurde bereits eine Aufstellungslösung für den Jahresfinanzbericht vorgeschlagen. Nach deutlicher Kritik auf breiter Ebene wurde daraufhin die Offenlegungslösung gewählt. Eine Aufstellungslösung würde selbst bei einer Beschränkung auf den (Konzern-)Lagebericht eine Reihe immenser Nachteile für die Unternehmen mit sich bringen – ohne ersichtliche Vorteile für die Adressaten.



Mit der Aufstellungslösung wäre eine Reihe immenser praktischer und rechtlicher Nachteile verbunden: Die aufgestellten (Konzern-)Lageberichte wären keine gedruckten Dokumente mehr, sondern nur noch elektronische Dateien. Eine Aufstellung und Prüfung im ESEF würde für Leitungs- bzw. Aufsichtsgremien im Unternehmen damit deutlich aufwendiger. Sie würde zu technischen Schwierigkeiten und zu steigenden rechtlichen Risiken führen, insbesondere, wenn sich die Versicherung der gesetzlichen Vertreter auch auf ESEF und damit auf ausschließlich maschinenlesbare Informationen beziehen würde. PDF-Dokumente hingegen sind in ihrer Verbreitung und Lesbarkeit international akzeptiert und insoweit verbreitet. Entsprechende Praxisstandards bewirken erhebliche Erleichterungen für die Unternehmen. Darauf darf insbesondere i. R. d. CSRD-Umsetzung nicht verzichtet werden.

Hinzu kommt die fehlende Möglichkeit einer Korrektur technischer Fehler bei der Aufstellungslösung. Nachträgliche Veränderungen wären für die betroffenen Unternehmen mit einem immensen Aufwand und erheblichen rechtlichen Risiken verbunden. Die von ESMA, IFRS-Foundation, XBRL-International o. a. Institutionen bereitgestellten umfangreichen, hochgradig technischen und teils schwer verständlichen Begleitdokumente bringen überdies erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich. Schließlich ist ihre rechtliche Bindungswirkung nicht in jedem Fall klar. Die Komplexität in der Erstellung der ESEF-Unterlagen und die damit verbundenen Herausforderungen für die Unternehmen zeigen sich auch daran, dass es Unternehmen in der jüngeren Vergangenheit nicht immer gelang, dem Abschlussprüfer rechtzeitig fehlerfreie ESEF-Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Die besondere Betroffenheit des Mittelstands ist hier augenscheinlich.

Spätestens seit dem breiten Einsatz von Künstlicher Intelligenz kann man das ESEF als spezielles maschinen-, aber nicht menschenlesbares Format in seiner Existenzberechtigung stark anzweifeln. Wir bitten die Bundesregierung an dieser Stelle eindringlich, sich im Rahmen der geplanten Entlastungen auf europäischer Ebene für eine klare Ermöglichung der Offenlegungslösung einzusetzen, wenn möglich sogar für eine Abschaffung des ESEF – die jedenfalls unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten mittlerweile dringend geboten sein dürfte.

Im Wortlaut des Art. 33 Abs. 1 BilanzRL-E des Omnibus-Entwurfs wurde statt „prepared“ nunmehr „drawn up“ verwendet. In diesem Kontext scheint eine Offenlegungslösung nunmehr als europarechtlich wieder wahrscheinlich. Aus unserer Sicht wäre es daher – ähnlich wie bei den befristeten Befreiungsregelungen im EGHGB-E – vertretbar, eine entsprechende Regelung zu antizipieren. Jedenfalls spricht auch dieser Aufwand für ein Abwarten der CSRD-Umsetzung bis zum Abschluss des Omnibusverfahrens.

Wir bitten die Bundesregierung außerdem eindrücklich, das offene „window of opportunity“ in Brüssel zu nutzen und sich im Rahmen des Omnibusverfahrens mit Nachdruck für die Ermöglichung einer Offenlegungslösung einzusetzen.

## **2. Angabe von Ressourcen ohne physische Substanz im (Konzern-)Lagebericht**

Ein Schwerpunkt der Kritik an den EU-rechtlichen Vorgaben liegt auf dem Umstand, dass die große Mehrheit der betroffenen Unternehmen schlicht nicht im Stande sein wird, die Anforderungen unter verhältnismäßigen Anstrengungen zu erfüllen. Besonders eklatant



tritt der Widerspruch zwischen gesetzlichen Vorgaben und realer Leistungsfähigkeit bei den verpflichtenden Angaben zu Ressourcen ohne physische Substanz im Lagebericht zu Tage. Hier sollten die im Referentenentwurf noch ungenutzten Spielräume zur Befähigung der Unternehmenspraxis dringend genutzt werden.

#### a) Wahlrecht für Verortung der Angaben

Die §§ 289 Abs. 3a sowie 315 Abs. 3a HGB-E sehen die Aufnahme der „wichtigsten immateriellen Ressourcen“ in den allgemeinen Teil des (Konzern-)Lageberichts gemäß Artikel 19 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung vor. In der Praxis ergibt sich, wie auch in Erwägungsgrund (32) der CSRD dargelegt, regelmäßig ein hohes Überschneidungspotenzial mit den Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und somit in häufigen Fällen keine trennscharfe Abgrenzung zu den allgemeinen Angaben des Lageberichts.

Im Entwurf der CSRD waren die Angaben zu immateriellen Ressourcen – nachvollziehbarweise – noch ausschließlich im Nachhaltigkeitsbericht verortet. Es wäre sachgerecht, wenn der deutsche Gesetzgeber den Unternehmen ein Wahlrecht einräumt, die Angaben zu immateriellen Ressourcen auch – wahlweise zum Teil oder gänzlich – im Nachhaltigkeitsbericht zu verorten. Dies wäre mit den Vorgaben der CSRD vereinbar, da die Angaben weiterhin im Lagebericht zu finden wären. Darüber hinaus hätte es für die zu berichtenden Unternehmen den Vorteil, dass diese Angaben verpflichtend nur mit begrenzter Sicherheit zu prüfen wären.

Auch hier sollte gemäß Erwägungsgrund (6o) der CSRD „ein Ansatz zur progressiven Erhöhung der verlangten Prüfungssicherheit in Betracht gezogen werden“. Analog zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt für die Berichterstattung zu den immateriellen Ressourcen, bei denen „bestimmte Informationen [...] untrennbar mit Nachhaltigkeitsaspekten verbunden“ sind (vgl. Erwägungsgrund (32) der CSRD), dass hierzu eine weite unterschiedliche Auslegung und Erwartung besteht, was derzeit eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit sehr in Frage stellt (vgl. Erwägungsgrund (6o) der CSRD). Zu betonen ist hier, dass unabhängig von der Prüfungsintensität die Unternehmen uneingeschränkt für die zu veröffentlichten Informationen voll in der Verantwortung stehen und die Adressaten auf valide Informationen vertrauen können.

#### b) Rechtsklarheit durch Bezug auf „wichtigste“ Ressourcen

Es ist zu begrüßen, dass in den §§ 289 Abs. 3a sowie 315 Abs. 3a HGB-E auf die „wichtigsten immateriellen Ressourcen“ abgestellt wird, die im Wortlaut des Artikel 19 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung („Bericht über Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen“) hinterlegt sind. Diese Bezugnahme trägt samt der flankierenden Legaldefinition im selben Absatz erkennbar zur Erhöhung der Rechtsicherheit i. R. d. CSRD-Umsetzung bei.

#### c) Überprüfbarkeit der Informationen im Lagebericht wahren

Die §§ 289 Abs. 3a und 315 Abs. 3a HGB-E verlangen auch in der aktuellen Fassung des Referentenentwurfs, dass der ursprüngliche Lagebericht, der im Gegensatz zum Nachhaltigkeitsbericht einem full scope audit und damit einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit unterzogen werden muss, Angaben zu immateriellen Ressourcen (z. B.



Nachhaltigkeitsaspekte, Fähigkeiten und Erfahrungen von Arbeitnehmern, deren Loyalität gegenüber der Gesellschaft oder auch Angaben über Kundenbeziehungen), welche eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft bzw. den Konzern sind, gemacht werden müssen.

Der Charakter entsprechender Informationen wird absehbar wenig greifbar und damit aller Voraussicht nach schwer prüfbar sein. Dabei bestimmt IDW PS 350 n. F. (Prüfungsstandard für den Lagebericht) jedoch, dass im Lagebericht ausschließlich prüfbare Informationen enthalten sein dürfen. Sobald nicht prüfbare Informationen enthalten sind, muss man diese Angaben entweder prüfbar ausformulieren (was schwierig sein dürfte) oder als „nicht geprüft“ kennzeichnen. Alternativ muss der Abschlussprüfer die fehlende Prüfbarkeit der Informationen im Bestätigungsvermerk erwähnen. Hier besteht die Gefahr, dass sich durch die Forderung, die genannten Informationen darzustellen, für viele Unternehmen nachteilige Auswirkungen auf die Angaben im Bestätigungsvermerk bzw. auch auf die saubere Erstellung des Lageberichts ergeben.

### **3. Prozesse handhabbar, kooperativ und bürokratiearm ausgestalten**

#### **a) Informationsbeschaffung vereinfachen, klarstellen, unterstützen**

Die CSRD verlangt den Unternehmen ab, eine Vielzahl detaillierter Nachhaltigkeitsdaten zu erheben, die oft über verschiedene Unternehmensbereiche verteilt sind. Damit stehen viele Familienunternehmen vor neuartigen und komplexen Herausforderungen. In besonderer Weise betroffen sind dezentral geführte Familienunternehmen. Ihnen fehlt vielfach das spezifische Know-how zur Erfassung und Analyse von Nachhaltigkeitsdaten. Insgesamt wird den Unternehmen mit Blick auf die Informationsbeschaffung künftig mehr abverlangt, als sie zu leisten im Stande sind. Zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der geforderten Maßnahmen kommt die stetige Sorge vor scharfen Sanktionierungen und Rufschädigungen. In diesem Kontext muss der nationale Gesetzgeber ein besonderes Augenmerk darauf legen, die gesetzlichen Verpflichtungen möglichst handhabbar auszugestalten.

Ein besonderes Problem stellt in diesem Zusammenhang die Erfassung indirekter Emissionen entlang der Wertschöpfungskette (Scope 3) dar. Dafür erforderlich wäre eine enge Zusammenarbeit mit sämtlichen Lieferanten und Kunden, bezogen auf die vielfältigen Vertragsgegenstände. Der hier vom Gesetzgeber verlangte Aufwand ist massiv und ressourcenintensiv, was insbesondere von KMU sowie Familienunternehmen kaum zu leisten ist. Unabhängig vom Umfang der Vorgaben sind die in der Praxis genutzten Systeme vielfach für diesen Datenaustausch nicht flächendeckend ausgerichtet.

aa) Entscheidend sind in diesem Zusammenhang Vereinfachungen und Klarstellungen zu den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere mittelständische Familienunternehmen sind auf die Entwicklung vereinfachter Berichtsstandards angewiesen, die derzeit noch von der Berichtspflicht erfasst würden. Damit sollte Umfang und Komplexität der erforderlichen Daten reduziert werden. Insbesondere geht es dabei um die Identifizierung und die Priorisierung der wichtigsten Nachhaltigkeitskennzahlen für Familienunternehmen, um den Berichtsumfang auf die relevantesten Aspekte zu konzentrieren. Flankiert werden muss dies durch die Bereitstellung klarer Leitlinien und Interpretationshilfen zur CSRD.



Die bereits laufenden Umsetzungsschritte in den Unternehmen zeigen, welch erhebliche praktische und rechtliche Unsicherheiten bei der Umsetzung vorherrschen.

bb) Erforderlich ist es zudem, die praktische Unterstützung durch die Behörden festzuschreiben. So sind die betroffenen Unternehmen auf die Einführung von Förderprogrammen zur Unterstützung bei der Implementierung von Datenmanagement-Systemen und IT-Infrastrukturen angewiesen. Zugleich sollten ihnen Zuschüsse bzw. zinsgünstige Kredite für Investitionen in nachhaltigkeitsbezogene Technologien und Beratungsleistungen bereitgestellt werden. Schulungs- und Weiterbildungsprogrammen sollten zur Stärkung der internen Expertise in Familienunternehmen gefördert und die Einrichtung von Kompetenzzentren und Netzwerken zum Wissensaustausch zwischen Unternehmen unterstützt werden. Auch mit der Entwicklung und Bereitstellung kostenloser oder kostengünstiger Software-Tools zur Datenerfassung und -analyse und der Entwicklungsförderung branchenspezifischer Lösungen zur Erfassung von Scope 3-Emissionen würde speziell kleinen und mittleren Unternehmen bei der Bewältigung der Vorgaben geholfen. Dies gilt selbstverständlich gleichermaßen für solche Unternehmen, die nur indirekt von der CSRD betroffen sind.

**b) Bürokratische Hürden abbauen, Kooperationen fördern, Prüfungsanforderungen anpassen:**

Berichterstattungsprozesse müssen frühestmöglich durch Standardisierung und Digitalisierung vereinfacht werden. Die Unternehmenspraxis darf hier nicht auf die kostspieligen Angebote von Beratern verwiesen werden. Vielmehr muss eine zentrale Anlaufstelle für Unternehmen zur Klärung von Fragen und Problemen bei der CSRD-Umsetzung geschaffen werden. Zudem müssen die Unternehmen bei der Bildung von Brancheninitiativen zur gemeinsamen Entwicklung von Lösungen für die Datenerfassung und -analyse unterstützt werden. Letztlich sind die Familienunternehmen auf die Entwicklung angemessener Prüfungsstandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung angewiesen, die ihre spezifischen Herausforderungen berücksichtigen.

**4. Doppelte Berichtspflichten mit Blick auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG)**

Eine Vorschrift zur Vermeidung doppelter Berichtspflichten unter LKSG und CSRD konnten wir dem vorliegenden Entwurf nicht entnehmen, gleichwohl eine entsprechende Gefahr weiterhin besteht. Gerade mit Blick auf die detaillierten zu erfüllenden Berichtsstandards würde eine doppelte Berichtspflicht für die betroffenen Unternehmen allerdings einen immensen bürokratischen Aufwand bedeuten.

Wir fordern daher, die im Koalitionsvertrag vereinbarte Aussetzung des LKSG zeitgleich mit der Umsetzung der CSRD vorzunehmen. Hilfsweise wäre bis zur Aussetzung des LKSG die Aufnahme einer entsprechenden Regelung notwendig, nach der der Nachhaltigkeitsbericht den nach LKSG verpflichtenden Lieferkettenbericht ersetzen kann. Besonderen Weitblick würde hier eine Regelung beweisen, die auch bereits die CSDDD mit einbezieht.



## **5. Klarstellen: Befreiung für Tochterunternehmen unabhängig von der Rechtsform des Mutterunternehmens**

Insbesondere viele Familienunternehmen haben eine Konzernstruktur mit einer Personengesellschaft an der Spitze. Aufgrund der derzeitigen Formulierung des § 289b Abs. 2 HGB-E könnte allerdings ein freiwilliger Konzernnachhaltigkeitsbericht einer solchen Personengesellschaft keine Befreiungswirkung für die Tochterunternehmen des entsprechenden Konzerns entfalten, da bei systematischer Auslegung die Legaldefinition eines Mutterunternehmens gemäß § 290 Abs. 1 Satz HGB griffe: Diese umfasst aber – anders als etwa § 11 Abs. 1 Satz 1 PublG – nur Kapitalgesellschaften.

Dies würde eine massive und ungerechtfertigte Benachteiligung für Unternehmen innerhalb entsprechender Konzernstrukturen – darunter vor allem Familienunternehmen – bedeuten, die von der CSRD nicht intendiert worden sein kann. Wir appellieren daher inständig an den Gesetzgeber, hier eine (klarstellende) Anpassung des §§ 289b und 315b Abs. 2 HGB-E vorzunehmen, nach der auch Mutterunternehmen gemäß § 11 PublG einen freiwilligen Konzernnachhaltigkeitsbericht mit befreiender Wirkung für ihr Tochterunternehmen erstellen können.

## **6. Angaben zu Tochterunternehmen, die von Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind – Beibehaltung bisheriger Praxis**

Die Regelung des § 315c Abs. 1 Ziffer 4 HGB-E sieht vor, dass ein Mutterunternehmen die konsolidierten Tochterunternehmen, die von der Pflicht zur Erweiterung ihres Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind, im Konzernnachhaltigkeitsbericht anzugeben hat. Gemäß § 264 Abs. 3 HGB sind bestimmte konsolidierte Tochterunternehmen bereits heute von der Pflicht zur Aufstellung des gesamten Lageberichts befreit. Diese sind im Konzernanhang des Mutterunternehmens anzugeben. Aus Gründen der Transparenz und Konsistenz sollte der Regelungsentwurf dahingehend geändert werden, dass die Angabe hinsichtlich der von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreiten Tochterunternehmen ausschließlich in den Konzernanhang des Mutterunternehmens aufzunehmen ist.

## **7. Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter – Abgleich mit Vorgaben der Bilanzrichtlinie**

Es ist zu begrüßen, dass die Arbeitnehmervertreter nach § 289b Abs. 6 HGB-E und analog § 315b Abs. 5 HGB-E nicht „bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts“ zu unterrichten sind. Durch die nun gewählte offenere Formulierung wird der Entwurf Artikel 19a der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung gerecht, in der es heißt: „Die Unternehmensleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene.“ Die noch im Referentenentwurf 2024 vorgesehene zwingende vorherige inhaltliche Einbeziehung bereits im laufenden Prozess der Berichtserstellung hätte in der Praxis zu unnötigen Verzögerungen geführt; ein Mehrwert durch eine etwaige „besondere Expertise der Arbeitnehmervertretungen“ für eine reine Berichterstattung war in Unternehmenskreisen nicht erwartet worden.



## **8. Wesentlichkeit im Nachhaltigkeitsbericht – Disclosure Overload entschlossen entgegenwirken**

Es ist zu begrüßen, dass – wie schon im Regierungsentwurf 2024 – auf die strenge Formulierung „die Angaben müssen folgendes enthalten“ bei der Regelung des Inhalts des Nachhaltigkeitsberichts in § 289c Abs. 1 HGB-E zu Gunsten einer offeneren Formulierung verzichtet wurde. Mit der nun gewählten Formulierung „sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Kapitalgesellschaft auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind“ wird der Entwurf Artikel 29a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung („Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes [...]“) nunmehr gerecht. Wir verbinden damit die Hoffnung, dass die Unternehmenspraxis auf die Angabe unwesentlicher Sachverhalte im Lagebericht verzichten und insoweit zur Verbesserung des Informationsgehalts beitragen kann.

## **9. Versicherungen bei Kapitalgesellschaften bzw. Mutterunternehmen, die Inlandsemittenten sind („Lageberichtseid“) – Klarheit und Verständlichkeit ins Zentrum rücken**

Der Entwurf enthält mit § 289h Abs. 2 S. 2 HGB-E (und auch in § 315f Abs. 2, S. 2 HGB-E) die Maßgabe, dass „nach bestem Wissen auch zu versichern [ist]“, dass der Nachhaltigkeitsbericht wie folgt aufgestellt wurde:

- „1. nach Maßgabe der nach den Artikeln 29b und 29c der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen delegierten Rechtsakte zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihrer jeweils geltenden Fassung und
2. nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenlegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9; L 462 vom 28.12.2021), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 (ABl. L, 2023/2486, 21.11.2023) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

Unter diesen engmaschigen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung würde deren Lesbarkeit erheblich leiden. Die Aussagen des (Konzern)-Lageberichtseids sollten vielmehr für die Adressaten klar und verständlich sein. Auch sollten sie in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Die vorgeschlagene Formulierung hingegen halten wir für nicht geeignet, einerseits aufgrund der technisch klingenden Verweise auf die einschlägigen anzuwendenden Bestimmungen und andererseits aufgrund der Überbetonung des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts. Wir schlagen daher eine Formulierung vor, nach der lediglich zu versichern ist, „[...] dass der (Konzern-)Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts in Einklang mit den einschlägigen regulatorischen Vorgaben aufgestellt wurde.“



## **10. Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts vereinfachen**

Laut § 324e Abs. 2 HGB-E wird die Möglichkeit eingeräumt, dass der Abschlussprüfer auch der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts sein „kann“. In der Praxis wird dies der Regelfall sein, um von Synergieeffekten bei der Prüfung zu profitieren und eine Verdoppelung der Unabhängigkeitsanforderungen zu vermeiden.

Diesem Regelfall sollte im Wortlaut durch die Ergänzung eines Satzes z Rechnung getragen werden, nach dem der vom zuständigen Organ für das betreffende Geschäftsjahr gewählte Abschlussprüfer auch als zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gewählt gilt, sofern das zuständige Organ dazu keinen abweichenden Beschluss fasst. Damit würde die vorgeschlagene Übergangslösung im EGHGB überflüssig werden und den jeweiligen Gesellschaften eine abweichende Entscheidung offenlassen. Zugleich würde damit im Sinne der Bürokratievermeidung klargestellt, dass für einen Nachhaltigkeitsprüfer zumindest dann kein Ausschreibungsverfahren nach der Abschlussprüferverordnung durchzuführen ist, wenn es sich zugleich um den Abschlussprüfer handelt.

## **11. Angemessene Ausgestaltung des European Sustainability Reporting Standards (ESRS)**

Die einheitlichen und verbindlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, nach denen die Unternehmen viel detaillierter als bisher über ihre Nachhaltigkeitsziele und -aktivitäten, ihre diesbezügliche Politik und Strategie zu berichten haben, betreffen unter den Gesetzesadressaten in Deutschland zu 90 Prozent Familienunternehmen. Die mit den europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards verbundene zusätzliche Komplexität schafft eine neue und vielschichtige Dimension der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die entsprechenden Bürokratielasten binden erhebliche Kapazitäten, die gerade bei mittelständischen Unternehmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Ressourcen für Innovation und Forschung gehen hier verloren, was dem Anliegen einer nachhaltigen Wirtschaft mehr schadet als nützt. Hinzu kommt, dass geforderte Informationen zum Teil nicht ohne Weiteres verfügbar sind.

Der massive Umfang, oft unklare Anforderungen sowie die Informationsfülle der Standards stellen Familienunternehmen vor immense Herausforderungen. Praktikabilität und Handhabbarkeit müssen daher noch mehr zur Richtschnur der Anforderungen werden, es braucht weitere erhebliche Kürzungen der ESRS. Dass die Europäische Kommission die EFRAG mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur deutlichen Reduktion und Vereinfachung bisheriger Berichtsstandards beauftragt hat, ist ein positives Signal. Notwendig ist die Konzentration auf wenige, eindeutige Standards.

Unabhängig davon ist aus Sicht der Familienunternehmen die Kompatibilität der ESRS mit den gängigen internationalen Nachhaltigkeitsberichtsregelwerken (z. B. GRI oder UN Global Compact) von zentraler Bedeutung. Eine Abweichung der Regelwerke mit der Folge, dass die Unternehmen schlimmstenfalls zweimal bzw. doppelt berichten müssten, muss in jedem Fall vermieden werden.

Angesichts der weitreichenden Bedeutung der ESRS für die Unternehmenspraxis möchten wir auch diese Stellungnahme zum CSRD-Umsetzungsgesetz nicht ungenutzt lassen und fordern den Bundesgesetzgeber dazu auf, in Beratungen zum Abbau von Bürokratie auf EU-Ebene auf eine praxistaugliche Ausgestaltung der Berichtsstandards hinzuwirken. Die



Bundesregierung sollte sich auf europäischer Ebene in diesem Zuge für eine möglichst weitgehende Kürzung der ESRS einsetzen und die im Februar 2025 von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Streichung der branchenspezifischen Berichtsstandards unterstützen.

#### **E. Fazit**

Die Umsetzung der CSRD wird – teilweise vorübergehend, teilweise auf Dauer – die Wirtschaft mit erheblichem zusätzlichem administrativem Aufwand belasten. Der massive und vielschichtige, teilweise absehbar unnötige Mehraufwand wird insbesondere den deutschen Mittelstand, darunter tausende Familienunternehmen, vor extreme Herausforderungen stellen und droht, einige davon zu überlasten. Wir appellieren an den Gesetzgeber, in der Umsetzung des EU-Rechtsakts alle Möglichkeiten zu nutzen, die deutsche Wirtschaft vor überschießenden Vorgaben, aber besonders auch vor unnötigen Belastungen durch Umsetzung der „härteren“ CSRD-Variante zu bewahren. Die vielfach angekündigte 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben muss hier in die Tat umgesetzt werden. Dazu besteht im vorliegenden Entwurf noch erheblicher Korrekturbedarf. Besser noch wäre es, dem Mittelstand Rechts- und Planungssicherheit zu geben, indem erst die nach dem Omnibus endgültige Fassung der CSRD umgesetzt wird. Bitte nehmen Sie unseren und die vielfach eingehenden weiteren Zurufe aus der deutschen Wirtschaft ernst und sehen Sie von übermäßigen Belastungen der Unternehmen ab.

Angesichts der massiven Belastungen, insbesondere durch die kleinteilige und unverhältnismäßig hohe Anzahl der geforderten und dabei oftmals wenig zielführenden Angaben, ist zudem dringend erforderlich, dass der europäische Omnibus nicht hinter den an ihn gestellten Erwartungen zurückbleibt. Wir fordern die Bundesregierung dringend dazu auf, sich – parallel zur Richtlinienumsetzung – hierfür auf europäischer Ebene einzusetzen.

Bernhard Stehfest

Leiter Wirtschaftspolitik

Stiftung Familienunternehmen und Politik

Pariser Platz 6a

10117 Berlin

[stehfest@familienunternehmen-politik.de](mailto:stehfest@familienunternehmen-politik.de)

Friederike Gräfin von und zu Egloffstein

Referentin Steuer- und Wirtschaftspolitik

Stiftung Familienunternehmen und Politik

Pariser Platz 6a

10117 Berlin

[egloffstein@familienunternehmen-politik.de](mailto:egloffstein@familienunternehmen-politik.de)

Die Stiftung Familienunternehmen und Politik ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter Registernummer Roooo83 registriert.